

Vollzugsrichtlinien über Schnupperlehren *

vom 7. Februar 2011 (Stand 1. Oktober 2024)

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Vollzugsrichtlinien regeln die Vorbereitung und Durchführung von Schnupperlehren in der Orientierungsschule. Sie gelten für Schnupperlehren, die während der Unterrichtszeit stattfinden. *

Art. 2 *Zweck der Schnupperlehren*

Schnupperlehren sind ein wichtiges Bindeglied im Übergang zwischen Schule und Berufsleben. Sie stehen im Dienste der Berufsfindung (als Berufswahl-Schnupperlehren im 8. und 9. Schuljahr) oder im Dienste der Lehrstellensuche (als Bewerbungs-Schnupperlehren in der Regel im 9. Schuljahr). *

Art. 3 *Durchführung der Schnupperlehren*

¹ Schnupperlehren sind Bestandteil des Lehrplans „Berufliche Orientierung“². Sie finden nach sorgfältiger Vorbereitung statt. Die Schülerinnen und Schüler weisen die Vorbereitung und die Durchführung von Schnupperlehren im Berufswahl-Pass aus und informieren die Klassenlehrperson laufend über den Stand der Berufsfindung und der Lehrstellensuche.

² Schnupperlehren im gleichen Beruf in einem einzelnen Betrieb dauern nicht länger als eine Woche.

³ Die Klassenlehrperson ist zuständig für die Bewilligungen. Sie bewilligt nur Schnupperlehren,

- a) die ernsthaft vorbereitet sind,
- b) für die Zusagen von Lehrbetrieben vorliegen,
- c) für die das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt,
- d) die ab Januar des 8. Schuljahres stattfinden.

Art. 4 *8. Schuljahr*

¹ Ab Januar hat jede Schülerin und jeder Schüler Anrecht, während fünf Unterrichtstagen (Berufswahl-)Schnupperlehren im Dienste der Berufsfindung zu absolvieren. Die Schnupperlehren finden innerhalb eines mehrwöchigen Zeitrahmens statt, der durch die Klassenlehrperson festgelegt wird. *

² Zusätzliche (Berufswahl-)Schnuppertage sind nach Absprache und mit Einwilligung von Klassenlehrperson und Schulleitung möglich. *

³ Ausnahmsweise kann nach Absprache und mit Einwilligung von Klassenlehrperson und Schulleitung ein begründetes Gesuch für eine Bewerbungs-Schnupperlehre bereits im 8. Schuljahr bewilligt werden. *

¹ GDB 410.1

² Nachtrag vom 11. März 2015 (Anpassung an Lehrplan 21)

Art. 5 *9. Schuljahr*

Den Schülerinnen und Schülern werden begründete Schnupperlehren zur Berufsfindung und Lehrstellensuche bewilligt.

Art. 6 *Eintrag im Zeugnis*

Die Vorbereitung und Durchführung von Schnupperlehren sind Teil des Unterrichts und dürfen nicht als Absenzen ins Zeugnis eingetragen werden. *

Art. 7 *Versicherung*

Die Jugendlichen sind vom Betrieb obligatorisch für Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert (Art. 1a UVG i.V.m. Art. 1a Abs. 1 UVV). Für Freizeitunfälle sind sie dann versichert, wenn sie mindestens acht Stunden in der gleichen Woche beim gleichen Betrieb sind (vgl. Art. 13 UVV). *

Art. 8 *

Art. 9 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2011 in Kraft.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Durchführung von Schnupperlehren vom 26. Januar 2004 wird aufgehoben.

Sarnen, 7. Februar 2011

Bildungs- und Kulturdepartement:
Departementsvorsteher: Franz Enderli
Departementssekretär Stv: Hugo Odermatt

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.03.2015	15.03.2015	Art. 3 Abs. 1	geändert
13.02.2020	01.04.2020	Titel	geändert
13.02.2020	01.04.2020	Art. 1	geändert
13.02.2020	01.04.2020	Art. 8	aufgehoben
01.10.2024	01.10.2024	Art. 2	geändert
01.10.2024	01.10.2024	Art. 4 Abs. 1	geändert
01.10.2024	01.10.2024	Art. 4 Abs. 2	neu
01.10.2024	01.10.2024	Art. 4 Abs. 3	neu
01.10.2024	01.10.2024	Art. 6	geändert
01.10.2024	01.10.2024	Art. 7	geändert